



Spesenregelung bei studentischen Arbeiten

1 Rahmenbedingungen

Grundlage	Vereinbarung zwischen externen Auftraggebern / Auftraggeberinnen für studentische Arbeiten und der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), Institut für Facility Management
Geltungsbereich	Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten für interne und externe Auftraggeber/innen des Bachelor- und Masterstudienanges Facility Management an der ZHAW

2 Spesenvergütung

Die nachgewiesenen Spesen der Studierenden, welche während der Bearbeitung von studentischen Arbeiten anfallen, werden vom beauftragenden Betrieb direkt an die Studierenden vergütet.

Die Vergütung erfolgt gesamthaft nach Abschluss der Arbeit.

Die Studierenden erstellen zu Beginn der Bearbeitung ein Spesenbudget und unterbreiten dieses dem / der Auftraggeber/in zur Genehmigung. Nicht budgetierte und abgesprochene Spesen werden nicht vergütet.

Die Spesen der Betreuer (Dozierende, Mitarbeitende und Assistierende des Instituts und Korrektoren) sind in der Administrationspauschale enthalten, welche die Auftraggeber dem Institut für Facility Management bezahlen.

Die Spesen werden ohne weitere Vereinbarungen nach dieser Spesenregelung vergütet. Anderslautende gegenseitige Vereinbarungen zwischen den Studierenden und dem / der Auftraggeber/in sind möglich.

3 Spesenberechtigung

3.1 Arbeitsort

Studentische Arbeiten werden im Allgemeinen an der Hochschule oder zu Hause bearbeitet. Beim / Bei der Auftraggeber/in finden Besprechungen, Begehungen, Befragungen usw. (je nach Auftrag) statt. Eine Bearbeitung beim / bei der Auftraggeber/in ist ausnahmsweise für Bachelor- oder Masterarbeiten bei gegenseitiger Vereinbarung möglich.

3.2 Spesenberechtigung

Für vereinbarte Besprechungen, Begehungen, Befragungen usw. beim / bei der Auftraggeber/in können Anfahrwege vergütet werden. Die Distanz wird normalerweise ab Wädenswil (Bahnhof) gerechnet. In Ausnahmefällen und bei gegenseitiger Vereinbarung kann auch die Strecke zwischen dem Wohnort der / des Studierenden zum / zur Auftraggeber/in berechnet werden. Anfahrwege unter 10 km ab Wädenswil berechtigen nicht zu einer Spesenentschädigung.

Verpflegungsspesen werden vergütet, wenn die Bearbeitung einen ganztägigen Aufenthalt beim / bei der Auftraggeber/in erfordert und die Studierenden die Verpflegung selber bezahlen müssen.

Für Aufträge in den Zürichsee-Gemeinden (linkes Zürichseeufer von Pfäffikon SZ und rechtes Zürichseeufer von Rapperswil bis und mit Stadt Zürich) gelten reduzierte Pauschalen für Anfahrweg und Verpflegung (vgl. 4. Spesenansätze).

Spesen für Büromaterial, Telefonate, Kopien, Postsendungen usw. werden nur ausnahmsweise bei nachgewiesenen, das normale Mass überschreitenden Kosten und nach gegenseitiger Vereinbarung vergütet.

4 Spesenansätze

Spesen werden nach folgenden Ansätzen vergütet:

Spesenart	Einheit	Ansatz
Reisespesen mit den ÖV	Strecke ab Wädenswil (Bahnhof), evtl. ab Wohnort (wenn näher)	½-Tax-Preis der ÖV, 2. Klasse
Reisespesen mit Auto Wenn eine Anreise mit den ÖV nicht möglich oder zumutbar ist.	Strecke in km ab Wädenswil (Bahnhof), evtl. ab Wohnort (wenn näher)	70 Rp./km (bis 4 Personen nur 1 Auto verrechenbar)



Spesenart	Einheit	Ansatz
Verpflegungsspesen (Mit- tagessen)	Hauptmahlzeit	Effektive Kosten (max. CHF 15)
Pauschale Region Zürich- see	Ganzer Tag (mit Verpfle- gung)	CHF 15
	Halber Tag (ohne Ver- pflegung)	CHF 7.50

Die Vergütung von weiteren Spesen erfolgt nur bei nachgewiesenem Mehraufwand und gegen Nachweis der effektiven Kosten.

5 Verteiler, Gültigkeit

Geht an: Studierende des Bachelor- und Masterstudienganges Facility Management des Departements Life Science und Facility Management der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Betreuer/innen, Auftraggeber/innen

Gültig ab April 2012